



# Antrag zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung über den Aufbau einer Ladeinfrastruktur für E-Mobilität Antragsformular 2017

**Ihr Ansprechpartner:** Stabsstelle Vorstandsbüro  
Eduard-Wallnöfer-Platz 2  
6020 Innsbruck  
Telefon: +43 (0) 50607 21000  
Fax: +43 (0) 50607 41000  
E-Mail: emobility@tiwag.at  
Internet: www.tiwag.at

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (i.d.F. kurz „TIWAG“) stellt abrechnungsfähige AC-Ladesysteme (Standssäule/Wallbox) nach TIWAG-Spezifikation für ein- und mehrspurige Elektrofahrzeuge zur Nutzung an öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten mit hoher Besucherfrequenz und langer Verweildauer zur Verfügung. Mit diesem Formular beantragen Sie den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung über den Aufbau einer Ladeinfrastruktur für E-Mobilität gemäß den in der beiliegenden Kooperationsvereinbarung angeführten Bedingungen. Voraussetzung für das Zustandekommen der Kooperationsvereinbarung ist die Belieferung des Kooperationspartners über einen aufrechten Stromliefervertrag mit der TIWAG oder mit der Ökoenergie Tirol GmbH (i.d.F. kurz „ÖET“), ein Netzanschluss- und Netzzugangsvertrag im Netzgebiet der TINETZ-Tiroler Netze GmbH (i.d.F. kurz „TINETZ“) sowie die Herstellung und Kostenübernahme der für die Installation eines AC-Ladesystems (Standssäule/Wallbox) erforderlichen Infrastruktur durch den Kooperationspartner.

## Daten des Kooperationspartners / Beschreibung des Vorhabens

(Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und unterschreiben Sie im dafür vorgesehenen Feld.)

Daten des Kooperationspartners	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma		Titel, Familien- und Vorname / Firmenwortlaut:		
	Kundennummer:		Geburtsdatum / Firmenbuchnummer:		UID-Nummer (nur bei Unternehmen):
	Telefon (tagsüber):		Fax:		E-Mail:
	Postleitzahl:	Ort:	Straße, Hausnummer, Stiege, Stock, Tür / Top:		
	Bestehender Liefervertrag elektrische Energie mit der: <input type="checkbox"/> TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG <input type="checkbox"/> Ökoenergie Tirol GmbH (ÖET)				
Zählpunktnummer des Kooperationspartners (Anschluss der Ladeinfrastruktur):					

Zusatz-förderun-gen	Ich erkläre, dass ich folgende zusätzliche Förderung für Ladeinfrastruktur für E-Mobilität erhalten habe / erhalten werde / in Anspruch nehmen werde.				
	<input type="checkbox"/> Umweltförderung <input type="checkbox"/> Sonstige ..... <input type="checkbox"/> keine Zusatzförderung				

Beschreibung des Vorhabens	Geplanter Standort des AC-Ladesystems (Adresse):		Bestehend aus (Anzahl; insgesamt max. 2 Standssäulen oder Wallboxen): ..... Standssäule(n) ..... Wallbox(en)		Angaben zum Installationsort: <input type="checkbox"/> Garage (Tief- oder Hochgarage) <input type="checkbox"/> Freiluftinstallation mit Überdachung <input type="checkbox"/> Freiluftinstallation ohne Überdachung		
	Anschlussleistung (min. 11 kW) pro Standssäule/Wallbox: <input type="checkbox"/> 11 kW <input type="checkbox"/> > 11 bis ≤ 35 kW <input type="checkbox"/> > 35 bis ≤ 44 kW					Geplantes Installationsdatum des AC-Ladesystems (nach erfolgter Herstellung der notwendigen Infrastruktur):	
	Kurzbeschreibung des Projektes:						
Ladesystemnutzung (Mehrfachauswahl möglich): <input type="checkbox"/> E-Auto <input type="checkbox"/> E-Scooter <input type="checkbox"/> E-Fahrrad		Anzahl der E-Auto-Parkplätze für das gesamte Ladesystem:			Mobiler Datenempfang (UMTS) am Installationsort ist bereits verfügbar: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Projektansprech-partner	Projektansprechpartner beim Kooperationspartner (Titel, Vor- und Familienname):				
	Postleitzahl:	Ort:	Straße, Hausnummer, Stiege, Stock, Tür / Top:		
	Telefon (tagsüber):	Fax:	E-Mail:		

Einverständ-niserklärung	Die beiliegende „Kooperationsvereinbarung über den Aufbau einer Ladeinfrastruktur für E-Mobilität“ ist Bestandteil dieses Antrags und wird mit Unterzeichnung des Antrags vom Kooperationspartner vollinhaltlich akzeptiert.				
	Ort	Datum	Unterschrift/firmenmäßige Zeichnung des Kooperationspartners (Antragstellers)		





## Kooperationsvereinbarung über den Aufbau einer Ladeinfrastruktur für E-Mobilität durch die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (idF „TIWAG“)

### 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand der Kooperationsvereinbarung ist die Installation und der Betrieb eines AC-Ladesystems für ein- und mehrspurige Elektrofahrzeuge zur Nutzung an öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten des Kooperationspartners mit hoher Besucherfrequenz und langer Besucherverweildauer durch TIWAG in 2017. TIWAG übernimmt zusätzlich auch das Abrechnungs- und Energiedatenmanagement. Als Identifikationsmedien sind RFID/NFC-Karten für Kunden der TIWAG und der TIWAG-Partner für Mobilitätsanwendungen sowie mobile Endgeräte (Pay by phone, Freischaltung per QR-Code) für Kunden Dritter vorgesehen. Mit Zustandekommen der Kooperationsvereinbarung stellt die TIWAG dem Kooperationspartner auf Wunsch auch maximal 10 Stück RFID-Kundenkarten kostenlos zur Verfügung, mit denen Besucher/Kunden des Kooperationspartners der Zugang zum Ladesystem ermöglicht wird. Die Verrechnung des Strombezuges erfolgt gemäß den Bedingungen zum Bezug der RFID-Karte. Die Zurverfügungstellung zusätzlicher RFID-Kundenkarten ist gegen Kostenersatz möglich.

Es gelten jedenfalls die folgenden Voraussetzungen für den Abschluss der Kooperationsvereinbarung:

- Pro Kooperationspartner wird nur ein AC-Ladesystem, bestehend aus insgesamt höchstens zwei Standsäulen oder Wallboxen, von der TIWAG bzw. Ökoenergie Tirol GmbH (i.d.F. kurz „ÖET“) bereitgestellt. Das AC-Ladesystem muss an öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten mit hoher Besucherfrequenz und langer Besucherverweildauer, die für langfristiges Parken von ein- und mehrspurigen Fahrzeugen geeignet und zugelassen sind, errichtet werden.
- Die Einreichfrist des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antrages inkl. allfälliger Beilagen beginnt mit dem Datum der Pressekonferenz für das TIWAG-Energieeffizienz-Paket 2017 und endet am 31.12.2017.
- Die technische Ausstattung und die Layoutgestaltung des zur Verfügung gestellten AC-Ladesystems einschließlich einer Anfahrtschutzmaßnahme werden ausschließlich von TIWAG spezifiziert.
- Das AC-Ladesystem befindet sich im Netzgebiet der TINETZ-Tiroler Netze GmbH (i.d.F. kurz „TINETZ“) und wird an der Verbrauchsstelle des Kooperationspartners angeschlossen, welche über einen aufrechten Stromliefervertrag mit der TIWAG oder mit der ÖET mit elektrischer Energie versorgt wird.
- Ab Abschluss der Kooperationsvereinbarung wird der Kooperationspartner binnen 2 Monaten auf seine Kosten die für die Installation eines AC-Ladesystems (Standsäule/Wallbox) erforderliche Infrastruktur (Energie- und Datennetzanschluss, Betonfundament oder tragfähige Wand für die Installation der Ladesäule bzw. Wallbox, allfällig erforderliche Einhausung und Beleuchtung) herstellen und die entsprechenden Parkflächen für Elektromobilitätskunden bereitstellen, entsprechend markieren und beschildern. Die Montagesschnittstelle zwischen TIWAG und Kooperationspartner ist jedenfalls ein fachgerecht ausgeführtes Betonfundament oder eine tragfähige Wand mit entsprechendem Kabelausgang für Energie und Daten<sup>1</sup>. Die TIWAG wird dem Kooperationspartner bei Vertragsabschluss alle weiteren, für TIWAG notwendigen Infrastrukturmaßnahmen mitteilen, deren Umsetzung zudem für die Errichtung des Ladesystems erforderlich ist. Die Herstellung dieser Infrastrukturmaßnahmen hat in Abstimmung mit TIWAG bzw. TINETZ sowie mit den vom Kooperationspartner beauftragten Elektroplaner bzw. Fachfirma zu erfolgen.
- Das AC-Ladesystem wird auf Kosten der TIWAG installiert, verbleibt im Eigentum der TIWAG und übernimmt TIWAG, ggf. gemeinsam mit einem Service Provider, das Abrechnungs- und Energiedatenmanagement sowie die Funktionsüberwachung einschließlich der Koordinierung und Durchführung der Service-, Wartungs- und Störungsbeseitigungsarbeiten auf ihre Kosten.
- Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die Örtlichkeiten und die Infrastruktur zumindest auf Dauer dieses Vertrages bereitzustellen, während der Installations- und Betriebsphase für TIWAG jederzeit eine unbeschränkte Zufahrt zu den AC-Ladesystemen zu gewährleisten, die den AC-Ladesystemen zugewiesenen Parkplätze auf seine Kosten freizuhalten und alle weiteren Maßnahmen zu setzen, die für die Errichtung und den Betrieb der AC-Ladesysteme durch die TIWAG und die Nutzung der AC-Ladesysteme durch Kunden erforderlich sind.
- Sämtliche zur Errichtung und zum Betrieb des Elektroladesystems erforderlichen behördlichen Bewilligungen, mit Ausnahme der gewerberechtlichen Genehmigung der AC-Ladesysteme, sind vom Kooperationspartner einzuholen und müssen auch dort vorliegend sein. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, allfällige im Zuge der vom Kooperationspartner einzuholenden behördlichen Bewilligungen erforderlichen Erklärungen über Aufforderung der TIWAG abzugeben. Sollten Erklärungen eines Grundeigentümers erforderlich sein, verpflichtet sich der Kooperationspartner, diese Erklärungen einzuholen bzw. der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.
- Die Einnahmen aus der Abgabe der elektrischen Energie an die Kunden der AC-Ladesysteme fließen ausschließlich der TIWAG zu und steht dieser das alleinige Recht zur Preisgestaltung zu. Bei der Abrechnung kann unter anderem zwischen TIWAG-Kunden und TIWAG-Partnern für Elektromobilitätsanwendungen sowie Dritten unterschieden werden.

Die TIWAG behält sich die Ablehnung des Antrages jeweils ohne Angabe von Gründen vor. **Ein Rechtsanspruch auf einen Abschluss des Kooperationsvertrages besteht nicht.** Ein aus welchen Gründen immer zu Unrecht zur Verfügung gestellten AC-Ladesystems kann von TIWAG jederzeit auf Kosten des Kooperationspartners deinstalliert werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn die gemäß Punkt 1 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht erfüllt waren.

<sup>1</sup> Sofern am Installationsort kein mobiler Internetempfang (UMTS) sichergestellt werden kann, installiert der Kooperationspartner auf seine Kosten ein Datenkabel und stellt auf seine Kosten einen ausreichenden Internetzugang sicher.



Eine Überprüfung der Anlage auf Einhaltung der vertraglich vereinbarten Bedingungen kann jederzeit nach vorheriger Anmeldung durch Mitarbeiter der TIWAG oder einem von dieser beauftragten Dritten vorgenommen werden. Ändern sich die Voraussetzungen, wird der Kooperationspartner die TIWAG darüber informieren. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 2 hingewiesen. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die TIWAG über allfällige Änderungen der Nutzungsverhältnisse zu informieren.

## 2. Dauer / Kündigung

Die Anzahl der von TIWAG insgesamt zur Verfügung gestellten AC-Ladesysteme ist mit insgesamt 2 Stück (Standsäulen und/oder Wallboxen) begrenzt. Die Kooperationsvereinbarung kommt dadurch zustande, dass ein vom Kooperationspartner unterzeichneter rechtsverbindlich gestellter Antrag seitens der TIWAG schriftlich angenommen wird (Vertragsabschluss). Die Kooperationsvereinbarung gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist jeweils zum Monatsletzten ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

Im Falle einer Beendigung des Kooperationsvertrages ist TIWAG berechtigt, das im Eigentum bzw. in der Verfügungsmacht der TIWAG befindliche und dem Kooperationspartner zur Verfügung gestellte AC-Ladesystem auf ihre Kosten abzubauen.

Die TIWAG ist berechtigt, im Falle wichtiger Gründe die Kooperationsvereinbarung vorzeitig zum Ende eines Monats aufzulösen, insbesondere:

- wenn eine der im Punkt 1 angeführten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist,
- wenn der Kooperationspartner nicht mehr die für den Betrieb des AC-Ladesystems notwendige Infrastruktur sicherstellen kann,
- wenn der TIWAG oder der von TIWAG für Service- und Wartungstätigkeiten beauftragten Firma der Zugang zum AC-Ladesystem nicht ermöglicht wird,
- wenn der Kooperationspartner trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen die Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus der Kooperationsvereinbarung nicht beendet,
- wenn der Kooperationspartner seine Verpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in einer die TIWAG beeinträchtigenden Weise verletzt.

Im Falle einer Kündigung des Kooperationsvertrages durch den Kooperationspartner innerhalb der ersten 5 Jahre ab Vertragsabschluss oder einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages aus den oben genannten, wichtigen Gründen ist TIWAG berechtigt, dem Kooperationspartner die Kosten für die Installation und den Abbau der AC-Ladesysteme an den Kooperationspartner in Rechnung zu stellen.

## 3. Messung und Betriebsentgelt

- 3.1. TIWAG wird das AC-Ladesystem auf eigene Kosten mit einer privaten Zähl- und Messeinrichtung ausstatten. TIWAG stellt auf Verlangen die Stromverbrauchsdaten der privaten Zähl- und Messeinrichtungen dem Kooperationspartner auf Dauer dieser Kooperationsvereinbarung jährlich zur Verfügung.
- 3.2. Für die Erbringung sämtlicher Dienstleistungen des Kooperationspartners (zB Infrastrukturnutzung, Parkflächenbereitstellung und -erhaltung, etc.) wird dem Kooperationspartner ein Betriebsentgelt jährlich gutgeschrieben. Die Höhe des Betriebsentgelts errechnet sich aus dem jährlichen Stromverbrauch der AC-Ladesysteme und einem auf Basis des Standortes sowie der vorhandenen Infrastruktur von TIWAG ermittelten Dienstleistungsfaktor. Die Festlegung des Dienstleistungsfaktors erfolgt im Zuge des Vertragsabschlusses. Der ermittelte Dienstleistungsfaktor wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt und der Kunde stimmt diesem im Zuge des Vertragsabschlusses zu. Die Zustimmung des Kunden zur Festlegung des Dienstleistungsfaktors ist Bedingung für die Wirksamkeit der gegenständlichen Kooperationsvereinbarung.

## 4. Haftung

- 4.1. TIWAG haftet nicht für allfällige Unterbrechungen oder Störungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der AC-Ladesysteme. Die TIWAG wird sich bemühen, allfällige Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten so kurz wie möglich zu halten. Jeder Vertragspartner haftet dem anderen im Zusammenhang mit der Installation und dem Betrieb des AC-Ladesystems und der allfällig erbrachter Nebenleistungen nach den allgemeinen schadensersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Ausgenommen bei Vorsatz ist die Haftung der TIWAG mit einem Betrag von EUR 15.000,- begrenzt und für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, reine Vermögensschäden sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen.
- 4.2. Die Vertragspartner sind jeweils verpflichtet, die von ihnen errichteten Anlagen(teile) auf eigene Kosten und Gefahr zu betreiben, zu warten und zu erhalten. Der Kooperationspartner hat als Wegehalter im Sinne des § 1319a ABGB sicherzustellen, dass ein gefahrloses Parken im Bereich der Ladestation gewährleistet ist und sind die hierfür notwendigen Maßnahmen von ihm zu ergreifen; dies sind insbesondere das Anbringen geeigneter Markierungen, die Erlassung einer Parkplatzordnung sowie insgesamt die ordnungsgemäße Absicherung des Parkplatzes. TIWAG haftet nicht für Schäden, die sich aus einer mangelhaften Absicherung bzw. Beschaffenheit des Parkplatzes ergeben und ist im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte vom Kooperationspartner schad- und klaglos zu halten.

## 5. Informationspflichten, Datenschutz

- 5.1. Die TIWAG und der Kooperationspartner haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der wechselseitigen Vereinbarungspflichten notwendig sind. Insbesondere wird der Kooperationspartner auf seine Kosten sicherstellen, dass die TIWAG alle zur Projektabwicklung und zum Betrieb des Ladesystems erforderlichen Informationen erhält und auch Änderungen unverzüglich bekannt gegeben werden.
- 5.2. Der Kooperationspartner hat eine allfällige Änderung seiner Anschrift, E-Mail-Adressen, Bankverbindung oder anderer für die Vertragsabwicklung erforderlicher Daten der TIWAG bekannt zu geben. Eine Erklärung der TIWAG gilt dem Kooperationspartner auch dann als zugegangen, wenn der Kooperationspartner der TIWAG eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die TIWAG die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kooperationspartners sendet.
- 5.3. Der Kooperationspartner erklärt sich bereits mit Unterzeichnung des Antrags damit einverstanden, dass die TIWAG sämtliche im Zuge der Rechtsbeziehung mit dem Kooperationspartner bekannt gegebenen Daten in Erfüllung der Kooperationsvereinbarung verarbeiten und diese Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung an die zuständigen Netzbetreiber, Lieferanten, Bilanzgruppenverantwortlichen übermitteln darf. Weiters erteilt der Kooperationspartner die ausdrückliche Zustimmung, dass die TIWAG berechtigt ist, diese Daten, insbesondere der Verbrauch der abgegebenen elektrischen Energie sowie Zeit und Ort des Verbrauchs zu erfassen, zu speichern, elektronisch zu be-/verarbeiten und zu verwalten.
- 5.4. Die TIWAG und der Kooperationspartner haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.



## 6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1. Der Datenaustausch mit dem übergeordneten Backend erfolgt über das standardisierte Open Charge Point Protocol OCPP 1.5 mit einem eingebauten M2M Gateway.
- 6.2. Das AC-Ladesystem ist vom Kooperationspartner auch künftig in der Öffentlichkeit, insbesondere in Werbemitteln oder Pressemitteilungen, als ein von TIWAG zur Verfügung gestelltes AC-Ladesystem zu bezeichnen. Die TIWAG ist berechtigt, das AC-Ladesystem für eigene Werbezwecke zu verwenden und medial zu veröffentlichen, insbesondere auch unter Verwendung von Bildmaterial (Fotos, Logos etc.) sowie in öffentlich zugänglichen Onlineportalen zu positionieren, zu beschreiben und zu vermarkten. Die TIWAG ist alleinig berechtigt, das AC-Ladesystem auf ihre Kosten entsprechend zu bekleben oder anderweitig für Werbezwecke auszustatten.
- 6.3. Die Herstellung der für die Installation des AC-Ladesystems notwendigen Infrastruktur muss durch befugte Fachfirmen erfolgen und die ordnungsgemäßen Ausführungen von diesen bestätigt werden (Fertigmeldungen).
- 6.4. Der Kooperationspartner erklärt sich damit einverstanden, dass von ihm im Antrag bekannt gegebene/angeführte personenbezogene Daten von der TIWAG zum Zwecke der Abwicklung des Kooperationsvertrages und für statistische Zwecke und statistische Auswertungen automationsunterstützt auf Datenträger gespeichert und verarbeitet werden. Der Kooperationspartner kann diese Zustimmungserklärung entweder zur Gänze oder auch nur teilweise jederzeit schriftlich gegen die TIWAG widerrufen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Datenverwendung einschließlich deren Weitergabe nach Maßgabe des § 8 DSGVO durch einen derartigen Widerruf nicht berührt wird.
- 6.5. Der Kooperationspartner erklärt sich damit einverstanden, dass TIWAG auf Daten einer bereits vorhandenen Messeinrichtung beim Netzbetreiber zugreifen kann oder auf eigene Kosten eine entsprechende Messeinrichtung in Abstimmung mit dem Kooperationspartner einbauen darf. Die verfügbaren Messdaten werden TIWAG auf Anfrage bereitgestellt und dürfen von der TIWAG zum Zwecke wissenschaftlicher oder statistischer Untersuchungen über die Nutzung elektrischer Ladestationen in anonymisierter Form verwendet werden. TIWAG ist zudem bevollmächtigt, die Verbrauchsdaten (insb. Lastprofildaten) der Verbrauchsstelle des Kooperationspartners direkt beim Netzbetreiber einzuholen.
- 6.6. Zwischen den Vertragspartnern wird ausdrücklich festgehalten, dass im Zuge dieses Projekts Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Sinne des Anhangs I des Bundes-Energieeffizienzgesetzes gesetzt werden. Diese werden ausschließlich TIWAG angerechnet und ist TIWAG bei deren Verwertung an keine Vorgaben gebunden. Alle zum Nachweis gegenüber der NEEEM erforderlichen Dokumente und Angaben müssen den Dokumentationsanforderungen gem. EEEffG (§ 5 Abs. 1 Z 8, § 10 und § 27) und den dazu ergangenen Ausführungsregelungen entsprechen und werden der TIWAG zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung auf Verlangen zur Verfügung gestellt.
- 6.7. Jeder Vertragspartner trägt sämtliche ihm erwachsenden Kosten im Zusammenhang mit diesem Projekt (z.B. Rechtsberatung, eigener Zeitaufwand usw.) zur Gänze selbst, sofern nichts Abweichendes geregelt ist. Den Kooperationspartnern steht es jeweils frei, für die Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen befugte Unternehmen, insbesondere Unternehmen des TIWAG-Konzerns, zu beauftragen.
- 6.8. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden und sind die Vertragspartner berechtigt, diese ganz oder teilweise auf Tochter- und Beteiligungsgesellschaften zu übertragen.
- 6.9. Beide Vertragspartner werden sich gegenseitig über offensichtliche Störungen/Defekte/Beschädigungen des Ladesystems umgehend in Kenntnis setzen.
- 6.10. Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das sachlich für Innsbruck zuständige Gericht zur Entscheidung unter Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen zur Entscheidung berufen.

